



Lidlohnanspruch - aktuelle Ansätze (Ausgabe 2010)

Tabelle I: Lohnansätze für Arbeit auf dem Betrieb (Ansätze pro Jahr)

Jahre	Mittlerer Barlohn (neben Kost und Logis)	Aufwendungen für persönlichen Bedarf	Mittlerer Lidlohn (Barlohn - Bedarf)
2007	Fr. 30'310.--	Fr. 20'550.--	Fr. 9'760.--
2008	Fr. 31'700.--	Fr. 21'210.--	Fr. 10'490.--
2009 / (2010 prov.)	Fr. 33'510.--	Fr. 21'310.--	Fr. 12'200.--

Tabelle II: Lohnansätze für Arbeit im bäuerlichen Haushalt (Ansätze pro Jahr)

Jahre	Mittlerer Barlohn (neben Kost und Logis)	Aufwendungen für persönlichen Bedarf	Mittlerer Lidlohn (Barlohn - Bedarf)
2007	Fr. 25'760.--	Fr. 17'470.--	Fr. 8'290.--
2008	Fr. 26'940.--	Fr. 18'030.--	Fr. 8'910.--
2009 / (2010 prov.)	Fr. 28'490.--	Fr. 18'110.--	Fr. 10'380.--

Tabelle III: Abzüge vom Lidlohn pro Jahr für den Verbrauch der Kinder des Berechtigten einschliesslich zeitlicher Beanspruchung der Eltern

Jahre	Abzug pro Jahr für das 1. Kind	Abzug pro Jahr für das 2. Kind	Abzug pro Jahr für jedes weitere Kind
2007	Fr. 7'240.--	Fr. 5'400.--	Fr. 3'550.-- ¹
2008	Fr. 7'540.--	Fr. 5'620.--	Fr. 3'700.--
2009 / (2010 prov.)	Fr. 7'830.--	Fr. 5'830.--	Fr. 3'830.--

Gemäss Artikel 334 ZGB beginnt der Anspruch auf Lidlohn mit der **Mündigkeit**. Bis am 31. Dezember 1995 galt als mündig, wer das 20. Altersjahr vollendet hatte. Früher mündig wurde nur, wer vorher heiratete. Per 1.1.1996 wurde das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) so geändert, dass bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Mündigkeit erreicht ist. Ab diesem Datum haben also bereits 18jährige Anspruch auf Lidlohn.

¹ korrigierter Wert gegenüber der Ausgabe 2008 dieser Publikation

18- bis 20jährige haben aber nur Anspruch auf Lidlohn für die Zeit nach dem 1. Januar 1996, in welcher sie für die Eltern bzw. für die Grosseltern arbeiteten. Nicht von der Anpassung des ZGB profitieren somit all jene, die am 1.1.1996 das 20. Altersjahr bereits überschritten hatten. Sie können den Lidlohnanspruch erst ab dem 20. Geburtstag geltend machen.

Bei einer Ausrichtung von Lidlohn wird auf diesem der AHV-Beitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beitrag 10.1 % plus Verwaltungsentschädigung maximal 3 %) fällig. Dies führt jedoch wiederum zu einem besseren Versicherungsschutz.

Seit der Steuerharmonisierung ist der Lidlohn in allen Kantonen einkommenssteuerpflichtig (in der Regel Sondersatz).

Brugg, Mai 2011/cp/R:\PUBLIKAT\aktuelle Publikationen\bs0104 Lidlohn Ergänzungsblatt\2010\LidL-Ergbl_10_D-b.doc